

Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Thüringer Landtag am _____

Herr/Frau

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein Nr. _____
Wählerverzeichnis Nr. _____
oder vorgesehener Wahlbezirk

oder

Wahlschein gem. § 23 Abs. 2 der Thüringer Landeswahlordnung

geboren am _____

²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) _____

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmangabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises
oder
2. durch Briefwahl.

_____, den _____

Die Gemeinde

(Dienstsiegel)

(Eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde)

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

³⁾ **Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/der Verwaltungsbehörde des Kreises/der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

Datum, (Vor- und Familienname)

Datum, (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl)

(Wohnort)

1) Falls erforderlich von der Gemeinde ankreuzen.

2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

4) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet statt des Wählers die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat.